



**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

**IV-024-2021**

**Neuausrichtung der Schulsozialarbeit**

<b>Erstellungsdatum</b>	21.10.2021
<b>Federführendes Amt</b>	Dezernat IV
<b>Auskunft erteilt</b>	Flohr, Mike
<b>Sachbearbeitung</b>	Herr Mike Flohr

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
24.11.2021	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
01.12.2021	Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	Vorberatung
02.12.2021	Schulausschuss	Vorberatung
08.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2021	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Wülfrath beschließt die Fortführung der Schulsozialarbeit an Wülfrather Schulen für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2025 (Gültigkeit der Richtlinie).

**Begründung**

Mit Vorlage 50-012-2018 hat der Rat der Finanzierung eines kommunalen Anteils zur Aufrechterhaltung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe bis einschließlich 2020 zugestimmt (Finanzierung über die Kreisumlage). Gleichzeitig sollte aber eine kontinuierliche, kostendeckende und strukturelle Förderung durch das Land und/oder den Bund erreicht werden.

Das Land hat zugesichert, eine dauerhafte und haushaltsrechtlich belastbare Finanzierung anzustreben. Bedingt durch die pandemische Situation konnte aber der eigentlich angestrebte Termin zur Aufstellung entsprechender Regelungen durch das Land nicht gehalten werden. Das bis dahin geltende Finanzierungsmodell sollte vor diesem Hintergrund noch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dieser Bitte ist der Rat mit Beschluss zur Vorlage 50-012-2020 nachgekommen und hat die Finanzierung des Eigenanteiles bis zum 31.12.2021 beschlossen.

Derzeit ist die Stelle nicht besetzt, da aufgrund der Befristungen bei dem akuten Fachkräftemangel die Stellenbesetzung für die Fachkräfte nicht attraktiv genug gestaltet werden konnte.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	0307	7800,00		
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	0307	7800,00		
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer				
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				

Sichtvermerk  
Dezernent/in:

Sichtvermerk  
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Am 23.09.2021 sind nunmehr die neuen Förderrichtlinien veröffentlicht worden. Hieraus ergeben sich folgende, zum Teil grundlegende Änderungen:

- Erhöhung des Gesamtfördertopfes um 10 Mio € auf 57,7 Mio €
- Eigenanteil antragsberechtigte Kommune (Kreis) 20 %
- Ausrichtung der Förderung am Schulsozialindizes
- Berücksichtigung der Tarifsteigerungen durch eine 5,4 % ige Erhöhung
- Höchstbeträge für förderfähige Ausgaben (Personal-/Sachkosten)
- Der Bereich Bildung und Teilhabe spielt keine Rolle mehr.
- Deutlicher Fokus auf Schule und Schulumfeld
- Begrenzung der Einsatzorte ( „Vollzeitstelle nicht mehr als zwei Einzelschulen“)
- Förderung jeweils für ein Schuljahr (Nur ab 01.01.22-31.07.23, danach schuljahresbezogen)

In dem Anschreiben zur Veröffentlichung der Richtlinie wird eine langjährige Laufzeit der Richtlinie angekündigt. Begrenzt ist sie bis zum 31.07.2025, hat also eine Laufzeit von rd. 3,5 Jahren. Allerdings ergibt sich auch die Verpflichtung, die Förderung jährlich neu zu beantragen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Eine langfristige und strukturelle Förderung kann hier nach wie vor nicht erkannt werden.

Weiterhin und entgegen der Empfehlung der kommunalen Dachverbände werden mit Ausnahme der Städteregion Aachen nur kreisfreie Städte und Kreise gefördert, die die Mittel dann an die kreisangehörigen Gemeinden weiterleiten dürfen. Hierzu stehen zum jetzigen Stand (15.10.21) aber noch Abstimmungen auf Kreisebene zur Finanzierung aus. Daher ist eine nach den Richtlinien fristgerechte Antragstellung zum 30.10.21 nicht möglich. Hier wurde aber auch schon eine Fristverlängerung bis zum 30.11.2021 in Aussicht gestellt.

Die durch das Land vorgenommene, vorläufige Berechnung weist für Wülfrath **vorbehaltlich der Abstimmungen auf Kreisebene als Förderungsnehmer** folgende Förderungen (\*) aus:

	27.956,31 € Festbetrag Primarstufe
+	25.337,47 € Festbetrag Sekundarstufe 1
+	2.900,80 € 5,4 % Tarifsteigerung
=	56.194,58 € Fördersumme Land (80 %)
+	7.794,91 € Eigenanteil Kommune, bezogen auf Kreisumlageanteil
=	63.989,49 € Finanzielle Ausstattung Schulsozialarbeit

(\*) Zahlen vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW und vom Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann möchte den insgesamt darzustellenden Eigenanteil in einer Gesamthöhe von 324.014,25 € anteilig so zur Auszahlung bringen, wie es auch dem prozentualen Anteil an der Kreisumlage entspricht.

Insgesamt würde dies auch in Wülfrath eine Verbesserung darstellen und beinhaltet sowohl die Personalkosten (*max.* 70.000,00 €) als auch die Sachkosten (*max.* 10.000,00 €) als anerkennungsfähige Kosten.

Bei voraussichtlichen Personalkosten von rd. 61.550,00 € pro VZÄ würde dies insgesamt noch eine Stellenerhöhung auf 1,0 ( bisher 0,86 ) ermöglichen.

Die enge Verzahnung zwischen schulbezogenen Angeboten der Jugendförderung und der schulischen Schulsozialarbeit (Schule) sowie der Schulsozialarbeit BuT (Sozialamt) hat bisher eine fachliche Anbindung des Bereiches in der Jugendförderung erforderlich gemacht. Mit der Neuausrichtung der Aufgabe lt. Richtlinie und dem damit verbundenen Wegfalles des Anteils „BuT“ hat sich aus fachlicher Sicht an dieser Zuordnung und Verknüpfung nichts geändert.

Durch den neu auf Schule gelegten Fokus wird allerdings die Produktzuordnung im Bereich Schule erfolgen müssen.

## Anlagen

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen vom 22.09.21